

Betreuungsvertrag für die Nachmittagsbetreuung

Zwischen dem „Förderverein Katholische Grundschule Eversten e.V.“, vertreten durch den Vorstand - im Folgenden Förderverein genannt - und

dem/der Erziehungsberechtigten _____

- im Folgenden Erziehungsberechtigte/r genannt -

Anschrift: _____

Telefon / Notfallnummer(n): _____

hier handelnd für: _____ geboren am: _____ Klasse: _____

wir folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Zweck des Vertrages

Durch diesen Vertrag wird die Betreuung des oben genannten Kindes während des Besuches der Kath. Grundschule Eversten nach Schulschluss vereinbart.

§ 2 Dauer des Vertrages

Der Vertrag ist unbefristet und beginnt mit dem _____.

§ 3 Umfang der Betreuung / Betreuungsentgelt

1. Gewünschten Betreuungszeitraum bitte ankreuzen. Die Betreuung an einzelnen Tagen ist im Rahmen des „Platzsharings“ möglich, der Förderverein bemüht sich um die notwendigen Regelungen.

	bis 14 Uhr	bis 16 Uhr
Montag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dienstag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mittwoch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Donnerstag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freitag	<input type="checkbox"/>	

2. Die Kosten der Betreuung bis 16 Uhr betragen für drei und mehr Tage (einschließlich Betreuung am Freitag bis 14 Uhr) € 100, für zwei Tage € 70, für einen Tag € 40 pro Monat.
3. Die Kosten der Betreuung bis 14 Uhr betragen für drei und mehr Tage € 40, für zwei Tage € 30, für einen Tag € 15 pro Monat.
4. Sofern das Kind an mindestens einem Tag bis 16 Uhr betreut wird, ist der entsprechende Betrag zu Grunde zu legen. Für jeden weiteren Tag mit Betreuung bis 14 Uhr kommen € 8 hinzu (bei eintägiger Betreuung bis 16 Uhr maximal € 70, bei zweitägiger Betreuung bis 16 Uhr maximal € 90).
5. Die Betreuung findet nur an Unterrichtstagen statt. An Zeugnistagen (Schulschluss 10.45 Uhr), in den Ferien und an den beweglichen Ferientagen einschließlich Ausgleichstagen findet keine Betreuung statt.
6. Der Förderverein kann die Höhe des Elternbeitrages jeweils zum Beginn eines Schuljahres anpassen. Hierüber sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren.
7. Der Jahresbeitrag ist unabhängig von Ferien- bzw. Schließungszeiten während des jeweiligen Schuljahres durch Zahlung von **12 Monatsbeiträgen** zu entrichten. Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. eines jeden Jahres.
8. Der volle Monatsbeitrag ist für jeden Monat im Schuljahr fällig. Schulferienzeiten und unterrichtsfreie Tage, an denen keine Betreuungsleistung geschuldet wird, können von den Erziehungsberechtigten nicht zum Anlass genommen werden, den Monatsbeitrag zu mindern. Das Gleiche gilt bei Krankheit des Kindes.
9. Wird die Betreuung aus welchem Grund auch immer nicht während des ganzen Schuljahres in Anspruch genommen, so ist gegebenenfalls ein Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn in den betreffenden Zeitraum pro Monat mehr als 1/12 der Betreuungstage des Schuljahres fallen.
10. Der Beitrag wird durch den Förderverein vom Konto des/r Erziehungsberechtigten eingezogen. Der/Die Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, bezüglich des Monatsbeitrages eine Einzugsermächtigung zu Gunsten des Fördervereins zu erteilen.

§ 4 Hausaufgabenbetreuung

Die Kinder, die bis 16 Uhr betreut werden, können an diesen Tagen unter Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Eine spezielle Förderung ist im Allgemeinen aus zeitlichen und personaltechnischen Gründen nicht möglich. Die von den Betreuungspersonen durchgeführte Hausaufgabenbetreuung entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Verantwortung, sich darüber hinaus auch um die ordnungsgemäße Erledigung der Hausaufgaben zu kümmern.

§ 5 Mittagessen

Die betreuten Kinder nehmen täglich an einem warmen Mittagessen (Ausnahmen nach schriftlicher Bestätigung durch den Förderverein) teil, das zur Grundschule geliefert wird.

Die Kosten betragen pro Mahlzeit derzeit € 2,70 und kommen zu den Betreuungskosten hinzu. Dieser Betrag kann vom Förderverein kurzfristig angepasst werden, wenn sich die Lieferpreise ändern.

Im Krankheitsfall muss die Abmeldung 24 Stunden vorher erfolgen. Sollte die Abmeldung nicht rechtzeitig erfolgen, muss das Essen normal berechnet werden.

§ 6 Abholzeiten

Um Störungen im Betreuungsablauf zu vermeiden, sollen die Kinder in der Regel nur um 14 Uhr bzw. 16 Uhr abgeholt werden.

§ 7 Kündigung

Die Kündigung dieses Vertrages durch den/die Erziehungsberechtigte/n ist möglich

- zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten,
- zum Ende eines Monats bei einem Schulwechsel des Kindes. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

Die Kündigung dieses Vertrages durch den Förderverein ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn

- vom Erziehungsberechtigten keine Einzugsermächtigung erteilt wird,
- der/die Erziehungsberechtigte mit der Zahlung des Kostenbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Rückstand gerät,
- eine ausreichende Personalbesetzung durch den Förderverein nicht mehr sichergestellt werden kann,
- sonstige wichtige Gründe bestehen.

Die Kündigung dieses Vertrages durch den Förderverein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende möglich, wenn

- die Zahl der zu betreuenden Kinder soweit absinkt, dass die Betreuung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr geleistet werden kann.

In **besonderen Härtefällen** kann das Betreuungsverhältnis auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Zustimmung des Vereins unter Einhaltung einer Beantragungsfrist von 1 Monat zum Monatsende vorzeitig beendet werden. Über derartige Fälle entscheidet der Förderverein nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins. Der/Die Erziehungsberechtigte kann diesbezüglich nicht auf Vergleichsfälle verweisen und hat keinen vertraglichen Anspruch auf eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Kinder haben sich an die Weisungen der Betreuungspersonen zu halten. Ist eine ordnungsgemäße Betreuung nicht möglich, kann der Förderverein nach schriftlicher Abmahnung die weitere Betreuung ablehnen.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Mitgliedschaft im Verein

Für die Nutzung des Betreuungsangebotes ist die Mitgliedschaft im Förderverein mit einem Beitrag von zur Zeit mindestens € 12 im Jahr verpflichtend.

§ 9 Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

Datum: _____ Erziehungsberechtigte/r: _____ Förderverein: _____

Bitte geben Sie diesen Vertrag in zweifacher Ausfertigung zusammen mit der Einzugsermächtigung ab.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Förderverein Kath. Grundschule Eversten e.V. die fälligen Beträge für die Nachmittagsbetreuung sowie das Essensgeld für mein Kind / meine Kinder

von meinem Konto einzuziehen:

Konto: _____ Bankleitzahl: _____

Bank: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____